

SHG-INFORMATIONEN

Jänner 2019

Inhalt:

- **TIPPS**
Heimunterbringung außerhalb des eigenen Wohnbezirks
Zusatznahrung - Aufbaunahrung
- **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2014-2018**
- **KURZZEITPFLEGE IN HEIMEN**
- **PALLIATIVE BETREUUNG UND FÜRSORGE BEI DEMENZ**
- **ÄNDERUNGEN 2019**
Ausgleichszulage, Rezeptgebühren, geringfügige Beschäftigung
- **URLAUB FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE BAD BLEIBERG**
- **DEMENTZ-CAFÉS / PFLEGESTAMMTISCHE**
- **VERANSTALTUNGEN**

TIPPS

Heimunterbringung außerhalb des eigenen Wohnbezirks

(Erfahrung einer Besucherin)

Überlegen Sie bei der Auswahl eines Pflegeheimes für Ihren Angehörigen, welches Heim in Frage kommt.

Sollte das Pflegeheim in einem anderen Bezirk liegen, müssen Sie sich über folgendes im Klaren sein:

- Ihr Angehöriger kann nicht mehr von seinem ihm bekannten Hausarzt betreut werden.
- Für Besucher - gerade Nachbarn und liebe Bekannte - ist eine weitere Anfahrt oft schwierig.
- Sollte ein Krankenhausaufenthalt notwendig sein, wird er in die nächstgelegene Klinik verlegt. Diese liegt dann aber nicht in Ihrem Wohnbezirk.
- Stirbt Ihr Angehöriger, wird die Todesanzeige in einem anderen Bezirk veröffentlicht.
- Der Nachlass wird in einem Notariat im Bezirk des Heimes abgehandelt.

Zusatz- /Trinknahrung

(Tipps aus einem Pflegeheim)

Lehnt der Kranke fertige Zusatz- bzw. Trinknahrung ab, versuchen Sie es mit eigenen Kreationen, z.B.

- Schlagobers als Nahrungsverbesserer (Kaffee, Kakao, Saucen, Obstschaum, Gemüsecremesuppen usw.)
- ein dunkles Bier mit einem verquirlten Ei
- Weinchaudeau

Die Laetitia Pflegeheime und der Demenzzirkel Velden haben im Rahmen eines Projektes eine Broschüre "Kochideen für pflegende Angehörige - Ernährung bei Demenz" erstellt. Diese erhalten Sie auch bei der SHG.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

("Das Steuerbuch", BMF)

Verabsäumen Sie nicht die Arbeitnehmerveranlagung (=Steuerausgleich) für die Jahre 2014 - 2018 vorzunehmen. Legen Sie ein besonderes Augenmerk auf "Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt" (ab 2016 Formular L1ab).

Liegt eine Behinderung von mindestens 25 % vor, werden die Aufwendungen des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25%igen Grad der Behinderung auszugehen.

Sammeln Sie daher alle Belege über die angefallenen Kosten

- Kosten für Heilbehandlungen (Arztkosten abzüglich allfällige Kostenersätze)
- der Unterbringung in einem Pflegeheim (= der Anteil, der vom Heimbewohner getragen wird) minus € 156,96 monatlich für Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen würden;
die Bestätigung über die Kosten erhalten Sie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5, Gesundheit und Pflege, Tel. 050 536 15485.
- alle zusätzlichen Kosten im Pflegeheim (Einbettzimmerzuschlag, Therapien, Hilfsmittel)
- der Betreuung zu Hause oder in Tageszentren, 24-Stunden-Betreuung incl. Kosten für Vermittlungsorganisation
- Pflegebetten, Lifte, Rollstühle (abzüglich evtl. erhaltener Zuschüsse)
- Pflegehilfsmittel, Rezeptgebühren, Taxikosten, Rotes Kreuz etc.

Die SHG hat einige Formulare für die Arbeitnehmerveranlagung bestellt.

KURZZEITPFLEGE IN EINEM PFLEGEHEIM

(Land Kärnten - Richtlinien für die Abwicklung der Kurzzeitpflege, Stand 1.7.2018)

Ist die Hauptpflegeperson (Angehöriger, in Ausnahmen auch Nachbarn) an der Pflege verhindert (Krankheit, Kuraufenthalt, Schulung, Auszeit wegen physischer/psychischer Überlastung) besteht die Möglichkeit, den Kranken in einem Pflegeheim unterzubringen.

- **Antragsteller** ist die Pflegeperson. Der Antrag an die Landesregierung wird gemeinsam mit der Heimleitung des gewünschten Heimes ausgefüllt und muss vom Antragsteller **und** dem zu Pflegenden unterschrieben werden (bzw. Sachwalter, gewählter Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigter)
- **Aufenthaltsdauer:** 28 Tage pro Jahr, mindestens 4 durchgehende Tage in max. 2 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen in 3 Einheiten.
- **Kosten** werden bei Förderwürdigkeit und positivem Entscheid vom Land übernommen. Das Pflegegeld muss vom Pflegegeldempfänger anteilmäßig zzgl. 10 % MwSt. an die Betreuungseinrichtung überwiesen werden.
- **Voraussetzungen:**
 - Pflegestufe 3 (bei Demenz Pflegestufe 2) **zum Zeitpunkt der Antragstellung.**
 - Antragsteller muss die Hauptpflegeperson sein und seit mindestens 1/2 Jahr die Hälfte des Betreuungs- und Pflegeaufwandes erbringen (in Ausnahmefällen auch kürzer)
 - Hauptwohnsitz seit mindestens 1/2 Jahr in Kärnten
 - Bei Nichtvorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes muss es nachvollziehbar sein, dass der Angehörige die Betreuungs- und Pflegeleistungen trotzdem im geforderten Ausmaß erfüllen kann.
- **Unterbringung:**
In Ein- und Zweibettzimmern.

PALLIATIVE BETREUUNG UND FÜRSORGE FÜR DEMENZKRANKE

Es ist besonders wichtig, dass sich Angehörige von Demenzkranken schon frühzeitig mit den Palliativteams in Verbindung setzen (spätestens im mittleren Demenzstadium).

Voraussetzung für die palliative Betreuung

- fortgeschrittene Krankheit
- fortschreitende Krankheit
- begrenzte Lebenserwartung

Die Palliativmedizin, die sich nicht bloß auf die letzte Phase des menschlichen Lebens beschränkt, stellt die Linderung von Schmerzen und Beschwerden in das Zentrum des Bemühens. Dabei wird besonders auch auf die psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Patienten Rücksicht genommen.

Palliativ in Kärnten

- Klinikum Klagenfurt
Palliativstation: Tel. 0463 538-2710
Mobiles Palliativteam: Tel. 0664 8193112
- LKH Villach
Erstanfrage Tel. 04242 208 62270, E-Mail: silvia.gerjol@kabeg.at
- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit
Palliativstation: Tel. 04212 499 219
Mobiles Palliativteam: Tel. 0664 4624611

ÄNDERUNGEN 2019

Ausgleichszulage

(www.arbeiterkammer.at, www.help.gv.at)

Ein Pensionsbezieher hat Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn sein Gesamteinkommen den so genannten Richtsatz nicht erreicht.

- Richtsatz für Alleinstehende € 933,06
- Richtsatz für ein Ehepaar € 1.398,97

"Ausgleichszulage Plus"

Sie erhalten eine erhöhte Ausgleichszulage, wenn Sie mindestens 30 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben haben.

- Der Richtsatz beträgt dann € 1.048,57.

Die Brutto-Leistung wird um die Krankenversicherung von 5,1 % vermindert, d.h. die Nettoleistungen betragen für

- Alleinstehende € 885,47 bzw. Ausgleichszulage Plus € 995,09
- Ehepaare € 1.327,62

Gesamteinkommen: Pension, sonstige Nettoeinkommen (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld, Einkünfte aus Vermietung, Leibrenten, Ausgedinge etc.) und evtl. Unterhaltsansprüche (z.B. nach Scheidungen).

Nicht zum Gesamteinkommen gehören: Pflegegeld, Pensionssonderzahlungen (13.u. 14. Pension), Familien-, Wohn- und Studienbeihilfe.

Der Ausgleichszulagenempfänger muss im Inland leben. Ist er im Kalenderjahr insgesamt länger als 8 Wochen im Ausland, dann entfällt die Ausgleichszulage. Die Pension wird weiter bezahlt und die Zulage kann wieder bei der Pensionsversicherung beantragt werden.

Weiters sind Ausgleichszulagenbezieher befreit:

- von der Rezeptgebühr
- vom Service-Entgelt für die e-card und
- von den Rundfunkgebühren

Ein Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kann gestellt werden.

Über weitere Beihilfen und Ermäßigungen erteilt z.B. das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, das Gemeindeamt oder das Amt der Landesregierung Auskunft.

Rezeptgebühren

(www.help.gv.at)

- Erhöhung von € 6,-- auf **€ 6,10**.

Einkommensgrenze bei geringfügiger Beschäftigung

- **€ 446,81** pro Monat.

URLAUB FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE BAD BLEIBERG

(Land Kärnten)

1. Turnus: 28. April bis 05. Mai 2019
2. Turnus: 12. Mai bis 19. Mai 2019
3. Turnus: 26. Mai bis 02. Juni 2019

Antragsvoraussetzung:

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mindestens 2 Jahren
- mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss vom Antragsteller erbracht werden
- mindestens Einstufung Pflegestufe 3
- Hauptwohnsitz in Kärnten bzw, Aufenthaltsberechtigung länger als 4 Monate
- Selbstbehalt € 50,--, Kurtaxe € 2,-- pro Nacht und Person im Kurzentrum

Anträge erhältlich ab Montag, 4. Februar bei Gemeindeämtern/Magistraten, Bezirkshauptmannschaften sowie bei der Landesregierung bzw. unter www.ktn.gv.at
Einsendeschluss des Antrages: Freitag, 29. März 2019

DEMENZCAFÉS / PFLEGESTAMMTISCHE

Demenzcafé Klagenfurt

- Mittwoch, 6. Februar, 2019, 9.00 - 12.00 Uhr
- Altenwohn- und Pflegeheim St. Peter, Klagenfurt, Harbacherstraße 72
- Begleitung: Mag. Christine Leyroutz, Gerontopsychologin, Tel. 0676 3124962

Senioren-Demenz-Café Moosburg

- Jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 14.00 - 17.00 Uhr
- Gasthaus Tschernig, Feldkirchner Str. 10, 9062 Moosburg
- Kontakt: Anita Dunst, Tel. 0664 354 6599

Stammtisch für pflegende Angehörige Feldkirchen

- Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 19.00 Uhr
- Walluschnig Saal, Hauptplatz 9, Feldkirchen
- Stammtischleiterin: Mag. Claudia Ebner
Tel. 0664 8403625, E-Mail: claudia.ebner@k.rotekreuz.atmhj

Stammtisch für pflegende Angehörige Weitensfeld

- Vortrag "Mehr Zufriedenheit durch Ermutigung"
- Referentin: Edith Heger, BEd - Ermutigungstrainerin
- Mittwoch, 16. Jänner 2019, 19.00 Uhr, Marktgemeinde Weitensfeld
- Stammtischleiterin: DGKS Helga Lerchbaumer
Tel. 0680 2032841, E-Mail: helga@lerchbaumer.eu

VERANSTALTUNGEN

Katholisches Bildungswerk St. Egid

Aktuelle Fragen zum Umgang mit Sterben und Tod heute

"Tot ist nicht gleich tot"

Hirntod, Organentnahme und andere ethische Probleme am Lebensende

- Univ.Prof. DDr. Walter Schaupp, Moraltheologie - Universität Graz
- Freitag 18. Jänner 2019, 19.00 Uhr

"Personenvorsorge"

Vorsorgevollmacht - Patientenverfügung - Testament

- Mag. Werner Stein, Notar Klagenfurt, Vizepräsident der Ktn. Notariatskammer)
- Donnerstag, 24. Jänner 2019, 19.00 Uhr

"Jedem seinen eigenen Tod?"

Veränderungen im Umgang mit Tod und Sterben

- GR Mag. Johannes Staudacher (Seelsorger für Trauerpastoral)
- Donnerstag, 31. Jänner 2019, 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Pfarrsaal St. Egid

Regiebeitrag pro Abend: € 5,--

Infos: Tel. 0463 511308

➤ EIGENE ERKLÄRUNG

Die Inhalte zu diesem Newsletter erhalten wir von Experten, die uns unterstützen, aus Erfahrungen unserer Besucher oder wir verwenden Informationen aus den Medien. Wir recherchieren zwar ganz genau, es kann jedoch vorkommen, dass eine Auskunft nicht immer für jeden zufriedenstellend oder nachvollziehbar ist. Natürlich sind wir für jede sachliche Information bzw. Korrektur dankbar.

Informationen zu den Datenschutzbestimmungen und Ihren Rechten finden Sie auf www.alzheimer-demenz.jimdo.com, als Aushang im Veranstaltungsort (Pflegeheim Kreuzberg) und auf Anfrage bei den Kontaktpersonen der SHG Alzheimer Klagenfurt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Schriftstück nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Die Schriftstücke der SHG Alzheimer Klagenfurt werden teilweise aus dem Fördertopf der Kärntner Selbsthilfegruppe gefördert.

Weitere Informationen und alle Termine auf www.alzheimer-demenz.jimdo.com

Hannelore Pacher
9. Jänner 2019